

bei ihrem Gutachten ausgegangen ist. Aber ebenso wenig wird Jemand voraussehen können, ob die Befürchtungen, welche vom Herrn Präsidenten von Zehmen und der Minorität der Finanzdeputation gehegt werden, zutreffen werden. Auch rechnen wir doch nicht mit so ganz unbekanntem Factoren; wenigstens sollte ich meinen, meine Herren, es könne eine Einrichtung kaum bedenklich sein, die doch nicht als etwas ganz Neues plötzlich vor uns auftaucht, sondern die wiederholt schon in unserer Kammer angeregt worden ist und die bereits in England, Oesterreich, Italien, Frankreich, Baden und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika seit langer Zeit, zum Theil seit fast einem Jahrhundert besteht, in Preußen aber noch im Laufe dieses Jahres eingeführt werden wird.

Der Herr Präsident von Zehmen findet weiter ein besonderes Bedenken gegen das Staatsschuldbuch in der Beschränkung desselben auf die 3procentige Rente und er hält es für einen Nachtheil, daß die verloosbaren Staatsschuldscheine von der Eintragung in das Staatsschuldbuch ausgeschlossen bleiben sollen. Meine Herren! Die Majorität Ihrer Finanzdeputation ist ganz entgegengesetzter Ansicht. Sie hält es für einen besondern Vortheil, daß nicht alle Staatsschulden in das Staatsschuldbuch eingetragen werden können, sondern daß dem Publicum auch künftig freigestellt bleibt, in welcher Weise es sein Geld anlegen will, ob durch Ankauf von Staatspapieren oder durch Erwerbung einer Rente im Staatsschuldbuche. Je größer bei uns die Auswahl ist, desto geneigter wird das gelbbesitzende Publicum sein, seine Gelder in sächsischen Staatspapieren anzulegen, anstatt mit denselben ins Ausland zu wandern. Der Herr Präsident von Zehmen hat in dem von mir erwähnten Exposé selbst darauf hingewiesen — er hat das aber heute nicht wieder erwähnt, wie ja manches seiner Bedenken schon durch die Verhandlung in der Deputation zur Erledigung gekommen ist —, daß in Frankreich und England wiederholt sich eine gewisse Neigung zum wenigstens theilweisen Uebergange zu dem Inhaberpapier-systeme, das in Deutschland herrscht, sich geltend gemacht habe. Nun, meine Herren, das beweist doch ganz schlagend, daß, wenn in England, wo die Einrichtung des Staatsschuldbuches schon so lange besteht, man jetzt der Frage näher getreten ist, ob man doch nicht neben dem Staatsschuldbuche noch Inhaberpapiere einführen wolle, ein gemischtes System dem Systeme der ausschließlichen Ausgabe von Inhaberpapieren vorzuziehen sei.

Der Herr Präsident von Zehmen hat ferner davon gesprochen, man wolle die Staatsgläubiger vor allen möglichen Verlusten schützen. Nein, meine Herren, das ist nicht die Absicht; man will die Staatsgläubiger nur vor denjenigen Verlusten schützen, die sie durch Ab-

handenkommen der Staatsschuldscheine erleiden können, also durch Diebstahl, Verlust, Verbrennen oder Zugrundegehen aus anderen Ursachen. Von den Verlusten, welche Staatsgläubiger durch Uebersehen der Ziehungslisten bei verloosbaren Staatsschuldscheinen erleiden können, ist hierbei keine Rede; gegen Verluste solcher Art bedürfen die Renteninhaber überhaupt keinen Schutz, weil die Rententitel bekanntlich nicht verloosbar sind. Diese Verluste haben also mit der vorliegenden Frage nicht das Mindeste zu thun. Sonach erledigt sich auch Das, was der Herr Präsident von Zehmen bezüglich der von ihm der Deputation vorgelegten statistischen Uebersicht vorgebracht hat. Nach dieser statistischen Uebersicht sind allerdings bei den Rententiteln seit dem Jahre 1876 nur wenige Verlustfälle vorgekommen. Allein wenn der Herr Präsident von Zehmen sich hierauf beruft, um zu beweisen, daß das Staatsschuldbuch entbehrlich sei, so liegt hierin doch ein gewisser Widerspruch gegenüber der andern Behauptung, daß die Einführung des Staatsschuldbuchs eine wesentliche Arbeitsvermehrung für die Staatsschuldenverwaltung zur Folge haben werde.

Der Herr Präsident von Zehmen hat weiter gesagt, die kleineren Renteninhaber würden das Staatsschuldbuch wenig benutzen, weil sie dem Steuerinspector nicht die Einsicht desselben würden gestatten wollen. Nun, meine Herren, ist es ja richtig, daß preussische Gesetz über das Staatsschuldbuch enthält eine Bestimmung, wie in § 2 Absatz 5 unseres Entwurfes nicht, weil es in Preußen keinen Declarationszwang giebt. Für uns in Sachsen ist aber eine solche Bestimmung nach unserem Einkommensteuergesetze, wie wir es nun einmal haben, absolut unentbehrlich, wenn wir nicht der Steuerhinterziehung Thor und Thür öffnen wollen. Auch enthält diese Vorschrift ja gar nichts Neues; denn bezüglich der Grund- und Hypothekbücher besteht sie ja bereits seit Einführung der Einkommensteuer und wenn wir Denjenigen gegenüber, die ihr Geld auf Hypotheken ausgeliehen haben, den Steuerinspectoren die Einsicht in die Hypothekbücher gestatten, so können wir denselben dieses Recht unmöglich versagen gegenüber Denjenigen, die als Staatsgläubiger in das Staatsschuldbuch eingetragen sind; das würde sehr böses Blut machen. Der Herr Präsident hat weiter auf die Vortheile der Inhaberpapiere hingewiesen und dabei die Schwierigkeit der Veräußerlichkeit von Staatsschuldbuchrenten betont. Dabei sehe ich keine besonderen Schwierigkeiten. Wenn ein in das Staatsschuldbuch eingetragener Staatsgläubiger seine Rente veräußern will, so braucht er einfach nur einen Antrag auf Löschung der Rente bei der Staatsschuldenverwaltung zu stellen und er bekommt dann neue Rentenscheine, die er jeden Tag wieder verkaufen kann. Uebrigens ist gerade die verhältnißmäßig etwas größere Schwierigkeit der Uebertragbarkeit und